
S 57 AL 3111/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zuschuss zum Arbeitsentgelt, Anordnungsanspruch, Anordnungsgrund, § 235 c Abs. 1 SGB III , § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 57 AL 3111/05 ER
Datum	21.12.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 B 8/06 AL ER
Datum	10.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 21. Dezember 2005 wird zur^{1/4}ckgewiesen. Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gr^{1/4}nde:

Die Beschwerde des Antragstellers ist unbegr^{1/4}ndet. Das Sozialgericht hat den Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur Neubescheidung des Antrages auf Zuschuss zum Arbeitsentgelt gem^{1/4}ssig [Â§ 235c Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Arb^{1/4}beitsf^{1/4}hrderung](#) (SGB III), hilfsweise gem^{1/4}ssig [Â§ 417 Abs. 2 SGB III](#), zu verpflichten, zu Recht abgelehnt.

Nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorl^{1/4}ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverh^{1/4}ltnis zul^{1/4}ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile n^{1/4}tig erscheint. Der Erlass einer solchen einstweiligen Anordnung setzt gem^{1/4}ssig

[Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 920 Abs. 2, 294](#) der Zivilprozessordnung voraus, dass der Antragsteller einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft macht. Bei entsprechender Glaubhaftmachung kann auch eine Anordnung zur erneuten Bescheidung eines Leistungsantrages ergehen (Keller, in: Meyer-Ladewig u. a., SGG, Â§ 86b, Rn. 30a). Das ist hier jedoch nicht gelungen.

Ein Anordnungsanspruch ist f r beide F rderungsstatbest nde nicht glaubhaft gemacht, weil schon das Bestehen eines wirksamen Arbeitsverh ltnisses zwischen dem Antragsteller und V A (V. A.) nicht  berwiegend wahrscheinlich ist. Der Antragsteller hat bereits im formlosen Antrag vom 4. Juli 2005 und damit mehr als zwei Wochen vor Beginn des behaupteten Arbeitsverh ltnisses und fast einen Monat vor Beginn des Fernstudiums mitgeteilt, er habe V. A. unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts von der Arbeit freigestellt. Ein derartiges Entgegenkommen gegen ber einem "Ungelernten" bei gleichzeitiger Zahlung von monatlich 2.600 EUR (brutto) widerspricht so sehr jeder Lebenserfahrung, dass Zweifel am rechtsgesch ftlichen Bindungswillen des Antragstellers betreffend den vorgelegten Arbeitsvertrag aufkommen.

Es fehlt dar ber hinaus sowohl f r den Haupt- als auch f r den Hilfsantrag zumindest an einem Anordnungsgrund. Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass ihm ein Zuwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar ist. Die behauptete Fortzahlung des angeblich vereinbarten, nach den Umst nden ungew hnlich hohen Arbeitsentgelts vermag kein eiliges Regelungsbed rfnis zu begr nden. Der antragstellende Verein hat weder dargetan, noch glaubhaft gemacht, durch die Fortzahlung existenziell gef hrt zu sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 02.08.2006

Zuletzt ver ndert am: 22.12.2024